

Geschäftsordnung der „Arbeitsgruppe Städtepartnerschaften“

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Aufgrund des Beschlusses der SVV vom 06.11.1996 in Verbindung mit der Richtlinie zur Förderung der kommunalen Städtepartnerschaft wird eine überparlamentarische Arbeitsgruppe (AG) zur Pflege der städtepartnerschaftlichen Beziehungen der Stadt Hennigsdorf gebildet.

Inhalt der Arbeit der AG ist die Förderung der Städtepartnerschaften der Stadt, wobei Art und Umfang von den Gegebenheiten und den kommunalpolitischen Entscheidungen im Rahmen des Haushaltes bestimmt werden.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Die AG setzt sich zusammen aus:

- a) je einem Mitglied der in der SVV vertretenen Fraktionen
- b) dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
- c) dem Bürgermeister und 2 von ihm zu benennende Vertreter der Verwaltung
- d) Vertretern der Bürgerschaft, insbesondere Repräsentanten der verschiedenen Interessenverbände aus den Bereichen Schule, Kultur, Sport, Senioren usw.

Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld werden nicht gezahlt.

(2) Die Zahl der ständigen Mitglieder soll 15 nicht überschreiten.

Die Aufnahme neuer Mitglieder nach Absatz (1) Buchstabe d) erfolgt durch Mehrheitsbeschluß der AG. Die AG wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie einen Protokollführer.

(3) Die AG tritt in der Regel alle zwei Monate, ansonsten nach Bedarf, auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.

§ 3 Aufgaben

Die AG befaßt sich schwerpunktmäßig mit folgenden Aufgaben:

- a) Setzen von Schwerpunkten in der Städtepartnerschaftsarbeit, Aufstellung von Arbeitsprogrammen und eines jährlichen Veranstaltungskalenders in Korrespondenz mit der jeweiligen Haushaltssatzung
- b) Beratung und Hilfestellung in städtepartnerschaftlichen Angelegenheiten der verschiedenen Bevölkerungsgruppen
- c) Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung städtepartnerschaftlicher Veranstaltungen
- d) Empfehlungen für die Vergabe von Zuschüssen gemäß Förderrichtlinie und im Rahmen des zur Verfügung stehenden Haushaltsansatzes
- e) Akquise von Fördermitteln/EU-Mitteln

§ 4 Finanzielle Ausstattung

- (1) Im Rahmen des Haushaltsansatzes „Kosten Städtepartnerschaft“ steht der AG ein eigenes Jahresbudget in Höhe von maximal 10 v.H. zur Verfügung.
Dieses Budget kann, unter strenger Einhaltung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung, für folgende Zwecke in Anspruch genommen werden:
 - a) Kosten für die laufende Geschäftsführung, wie wiederkehrende Ausgaben für Portokosten, Papier und Sonstiges
 - b) Öffentlichkeitsarbeit durch eigene Publikationen, Presseerklärungen, Pressekonferenzen (einschließlich Bewirtung)
 - c) Reisekosten von Mitgliedern der AG zur Pflege von städtepartnerschaftlichen Beziehungen
 - d) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Partnerschaftsarbeit
 - e) Kosten für Gästebetreuung
- (2) Über die konkrete Verwendung dieser finanziellen Mittel entscheidet die AG durch Mehrheitsbeschluß. Ein Verwendungsnachweis über die Ausgaben ist zu führen und i.d.R. zum Jahresende dem zuständigen Fachausschuß zur Kenntnis zu geben.

§ 5 Status und Rederecht vor der SVV

Die AG hat den Status eines beratenden Gremiums. Dem Vorsitzenden der AG ist Gelegenheit zu geben, sich zu städtepartnerschaftlichen Angelegenheiten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder den Fachausschüssen zu äußern. Einmal jährlich berichtet der Vorsitzende der AG über den Stand der städtepartnerschaftlichen Beziehungen vor der Stadtverordnetenversammlung und gibt einen Ausblick auf die Planung für das Folgejahr.

§ 6 Vergabe von Zuschüssen

Im Rahmen des jährlichen Haushaltsansatzes „Kosten Städtepartnerschaft“ in Verbindung mit der „Richtlinie zur Förderung der kommunalen Städtepartnerschaft“ berät die AG und spricht nach pflichtgemäßen Ermessen Empfehlungen über die eingereichten Anträge aus.

Die Verwaltung bewilligt die zuwendungsfähigen Anträge und ist hierbei an die Empfehlung der AG unter Berücksichtigung der Förderrichtlinie sowie der Haushaltssatzung gebunden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit der konstituierenden Sitzung der „AG Städtepartnerschaften“ in Kraft.

Hennigsdorf, den 06.11.96

.....
Andreas Schulz
Bürgermeister

.....
Detlef Ziesel
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung